

**Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 13.09.2018**

Aufgrund des § 3 und des § 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art.1 Erstes ÄndG vom 29.6.2018 (GVBl. I Nr. 15) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung Strausberg in ihrer Sitzung am 13.09.2018 folgende Verwaltungsgebührensatzung:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Stadt Strausberg erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen und übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind als Anlage im Gebührentarifverzeichnis beigefügt. Das Gebührentarifverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind.
Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt werden, bleibt unberührt.

**§ 2
Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
 2. Amtshandlungen bei Beschwerden und Eingaben;
 3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst ergeben;
 4. Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
 5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 KAG befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände
2. die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, können auch dann gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistung selbst gebührenfrei oder der Zahlungspflichtige von der Entrichtung befreit ist. Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Tieren und Sachen,
6. Kosten für Tierarzt und sonstige Aufwendungen für aufgefundene Tiere.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Im Einzelfall kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (2) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt, wenn mit der sachlichen Bearbeitung des Antrages noch nicht begonnen wurde.
- (3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig ist und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der im eigenen Interesse die Leistung beantragt hat bzw. durch diese unmittelbar begünstigt wird oder die Kosten durch eine Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenpflichtige ist in der Regel vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hinzuweisen.

§ 8 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend. Bei der Festsetzung der Gebühren, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen.
- (4) Wird die Erteilung auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Genehmigung beantragt, ist für diese Leistung 50 vom Hundert der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr zu erheben.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor Beginn der Leistung auch als angemessener Vorschuss gefordert werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 06.05.2010 außer Kraft.

Strausberg, den 14.09.2018

Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 07.11.2018

Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 14.09.2018

Gebührentarif

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Verwaltungsgebühren und Auslagen

Tarifstelle	Leistung der Verwaltung	Gebühr in Euro
1.	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	
1.1	Anfertigung und Überlassen von Zweitschriften, Kopien, Computerausdrucken und elektronischen Dateien	
1.1.1	DIN A4 schwarz-weiß je Seite	0,95
1.1.2.	DIN A3 schwarz-weiß je Seite	0,96
1.1.3.	DIN A4 in Farbe je Seite	0,98
1.1.4.	DIN A3 in Farbe je Seite	1,00
1.4.	Gebühren nach Zeitaufwand für <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Bescheide, - Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist - Feststellungen aus Konten und Akten - Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen - Akteneinsicht je angefangene halbe Stunde	25,00
1.5.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
2.	Angelegenheiten der Statistik und des Berichtswesen	
	Bereitstellung von nicht standardisierten Daten je angefangene halbe Stunde	25,00
3.	Angelegenheiten der Finanzsteuerung	
3.1.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken	3,00
3.2.	Ausstellung einer Bescheinigung in Steuersachen	15,00
3.3.	Löschungsbewilligungen	30,00
4.	Angelegenheiten des Archivs	
4.1.	für Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern, beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde	20,00
4.3.	Beglaubigte Ablichtungen von Geburts-, Eheschließungs- und Sterbeurkunden	10,00

Tarifstelle	Leistung der Verwaltung	Gebühr in Euro
5.	Angelegenheiten des Ordnungswesen	
5.1.	Beglaubigungen	
5.1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,60
5.1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen – je Beglaubigung	4,60
6.	Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung	
6.1.	Auszüge aus der Liegenschaftsdokumentation	8,00 bis 16,50
6.2.	Erteilung von Erklärungen für das Grundbuch je nach Aufwand	75,00 bis 250,00
7.	Angelegenheiten der Stadtplanung	
7.1.	Zuordnung von Hausnummern	25,00 bis 50,00
7.2.	Negativzeugnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Vorkaufrecht der Stadt)	25,00 bis 50,00
7.3.	Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach BauGB	25,00 bis 50,00
7.4.	Bescheinigungen nach § 7 h Einkommenssteuergesetz	25,00 bis 50,00
8.	Angelegenheiten der Straßenverwaltung	
8.1.	Anliegerbescheinigungen	25,00 bis 200,00
8.2.	Befreiung nach § 67 BNatSchG	25,00
8.3.	Sondernutzung von Grünflächen	50,00
8.4.	Baumfällgenehmigungen	100,00 bis 150,00
8.5.	Aufbruchgenehmigungen	200,00 bis 275,00
8.6.	Zufahrtsgenehmigungen	125,00 bis 150,00
8.7.	Einleitungsgenehmigungen	50,00